

V e r h a n d e l :
zu Berlin am 16. August 1945.

Vor dem unterzeichneten, zu Berlin W 15, Meinhards-
wohnhaften Notar im Bezirke des Stadtgerichts Berlin
Dr. jur. Wilhelm H ü n n e b e c k, 1945
der sich auf Ersuchen nach Berlin-Dahlem, Im schwarzen Grund
25, begeben hatte, erschienen heute, dem Notar von Person
bekannt :

- 1.) der Journalist Heinz W i l l m a n n, Berlin-
Niederschönhausen, Victoriastrasse 21,
- 2.) der Volkswirt Claus G y s i, Berlin-Zehlendorf-
West, Am Schlachtensee 130,
- 3.) der Verlagsbuchhändler Kurt W i l h e l m, Berlin-
Zehlendorf-West, Am Schlachtensee 34,
- 4.) der Verlagskaufmann Otto S c h i e l e, Berlin-
Dahlem, Im schwarzen Grund 25.

Die Erschienenen erklärten :

Wir beabsichtigen die Gründung einer Gesellschaft mit
beschränkter Haftung, deren Zweck und Firma sich aus dem
weiter unten festgelegten Gesellschaftsvertrag ergibt.

Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt Zwanzigttausend
Reichsmark. An diesem Stammkapital sind die vier Gesellschafter
zu gleichen Anteilen, also jeder mit Fünftausend Reichsmark,
beteiligt. Ein Viertel der Einlagen, also von jedem Gesell-
schafter Eintausendzweihundertfünfzig Reichsmark, sind heute
den im Gesellschaftsvertrag ernannten Geschäftsführern bar
für die Gesellschaftskasse übergeben worden.

Als dann erklärten die Erschienenen folgenden

G e s e l l s c h a f t s - V e r t r a g :

Erster Abschnitt.

Firma, Sitz, Gegenstand und Dauer der Gesellschaft.

Die Herren

- 1.) Journalist Heins Willmann,
- 2.) Volkswirt Claus Gysi,
- 3.) Verlagsbuchhändler Kurt Wilhelm,
- 4.) Verlagskaufmann Otto Schiele

errichten hierdurch eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung
 unter der Firma : " A u f b a u - V e r l a g
 Gesellschaft mit beschränkter Haftung "

§ 2

Der Sitz der Gesellschaft ist Berlin.

§ 3

Gegenstand des Unternehmens ist der Betrieb eines Buch- und Zeitschriften- Verlages unter obiger Firma.

Die Gesellschaft ist berechtigt, weitere gleichartige Unternehmungen in Berlin oder an anderen Orten neu zu errichten, bereits bestehende zu erwerben, sich an bestehenden zu beteiligen und sämtliche einschlägigen Geschäfte zu betreiben, die geeignet sind, die Unternehmungen der Gesellschaft zu fördern. Hierzu gehört auch der Erwerb von Druckereien oder die Beteiligung an solchen.

§ 4

Bei dem Geschäftsgebahren der Gesellschaft ist darauf zu achten, dass die Belange des " Kulturbundes zur demokratischen Erneuerung Deutschlands " in jeder Form gewahrt werden, solange die Zeitschriften des "Kulturbundes" und die vom "Kulturbund" geförderte Buchproduktion in dem neu gegründeten Unternehmen erscheinen.

§ 5

Die Gesellschaft ist an eine bestimmte Zeitdauer nicht gebunden. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr beginnt mit dem Tage der Eintragung und endet mit dem 31. Dezember 1945.

Zweiter Abschnitt.
Stammkapital und Stammeinlagen.

§ 6

Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt Zwanzigtausend Reichsmark. Auf dieses Stammkapital haben die Gesellschafter folgende Stammeinlagen zu leisten :

1.)

- | | | |
|-----|---------------|-------------|
| 1.) | Herr Willmann | 5.000.--RM |
| 2.) | Herr Gysi | 5.000.--RM |
| 3.) | Herr Wilhelm | 5.000.--RM |
| 4.) | Herr Schiele | 5.000.--RM. |

Die Gesellschafter verpflichten sich, ein Viertel der Einlagen am Gründungstage der Gesellschaft bar in die Gesellschaftskasse einzuzahlen. Die Geschäftsführer sind berechtigt, nach eigenem Ermessen die restierenden drei Viertel der vollen Stammeinlage mit einer Frist von vierzehn Tagen von den Gesellschaftern einzufordern, und zwar jeweils in Höhe eines Viertels der Stammeinlage.

§ 7

Die Veräusserung eines Geschäftsanteils bedarf zu ihrer Gültigkeit der schriftlichen Genehmigung der Gesellschaft, welche nur nach erfolgter Zustimmung durch die Gesellschafter von den Geschäftsführern zu erteilen ist.

Die Veräusserung eines Geschäftsanteils ist der Gesellschaft gegenüber erst dann wirksam, wenn dieselbe unter Nachweis des Überganges bei der Gesellschaft angemeldet ist. Die Veräusserung von Teilen eines Geschäftsanteils ist nicht gestattet.

§ 8

Die Gesellschafter sind berechtigt, nach erfolgter Einzahlung des Stammkapitals über den Betrag der Stammeinlagen hinaus weitere Einzahlungen zu beschliessen. Die Einforderung der Nachschüsse hat nur dann Gültigkeit, wenn über die Höhe in der Gesellschafterversammlung Einstimmigkeit erzielt worden ist.

Dritter Abschnitt. Organisation.

§ 9

Die Organe der Gesellschaft sind:

- 1.) die Geschäftsführer,
- 2.) die Versammlung der Gesellschafter.

A) Die Geschäftsführer.

§ 10

Die Gesellschaft muss einen oder mehrere Geschäftsführer haben. Zu Geschäftsführern können Gesellschafter oder andere Personen bestellt werden.

Die Bestellung der Geschäftsführer erfolgt durch Beschluss der Gesellschafter. Die Bestellung kann jederzeit durch die Gesellschafter widerrufen werden.

§ 11

Die Geschäftsführer vertreten die Gesellschaft in allen gerichtlichen und aussergerichtlichen Angelegenheiten und führen die Geschäfte nach Massgabe des Gesetzes und des Statutes.

Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer oder durch einen Geschäftsführer und einen Prokuristen vertreten.

§ 12

Die Geschäftsführer haben ausser in dem Falle des § 7 Abs. 1 die Genehmigung der Gesellschaft einzuholen, wenn sie im Namen und für Rechnung der Gesellschaft :

- 1.) Grundstücke erwerben, belasten oder veräussern,
- 2.) Pacht- oder Mietverträge auf länger als ein Jahr abschließen,
- 3.) Prokuristen bestellen oder entlassen,
- 4.) Personen, die mehr als 6.000.--RM jährliches Gehalt beziehen, anstellen oder entlassen,
- 5.) weitere gleichartige Unternehmungen in Berlin oder an anderen Orten neu errichten oder bestehende erweitern oder sich an bestehenden beteiligen wollen,
- 6.) Mittel, gleichgültig welcher Höhe, festlegen oder verausgaben wollen zu Zwecken, die sich aus der Führung der Geschäfte nicht als unmittelbar notwendig ergeben.

Weiterhin steht den Gesellschaftern das Recht zu, für den Geschäftsbetrieb allgemeine oder besondere Instruktionen zu erteilen, zu deren Einhaltung die Geschäftsführer verpflichtet sind.

B) Die Versammlung der Gesellschafter.

§ 13

Die Beschlüsse der Gesellschafter können nur in ordnungsmässig berufenen Versammlungen und nur über Gegenstände ordnungsmässig angekündigter Tagesordnung gefasst werden.

Die Versammlungen der Gesellschafter werden durch die Geschäftsführer berufen.

Die Berufung der Versammlung und die Ankündigung der Tagesordnung erfolgen in einem gemeinsamen eingeschriebenen Briefe. Zwischen der Absendung des Briefes und dem Tage der Versammlung muss ein Zeitraum von mindestens acht Tagen liegen.

Der Ort der Versammlung ist Berlin.

§ 14

Die Versammlungen der Gesellschafter sind ordentliche und ausserordentliche.

Die ordentlichen Versammlungen finden alljährlich spätestens im Laufe des April statt.

Ausserordentliche Versammlungen sind ausser in denjenigen Fällen, in denen die Gesellschafter zu beschliessen haben, einzuberufen, so oft es im Interesse der Gesellschaft erforderlich ist, oder Gesellschafter, deren Geschäftsanteile zusammen mindestens die Hälfte des Stammkapitals betragen, unter Angabe des Zweckes und der Gründe schriftlich darauf antragen.

§ 15

Die Gesellschafter bzw. deren gesetzlicher Vertreter sind berechtigt, persönlich oder durch Bevollmächtigte an den Versammlungen teilzunehmen. Die Vollmachten zur Vertretung sind in schriftlicher Form zu erteilen.

Je 1.000.--RM eines Geschäftsanteils gewähren eine Stimme.

§ 16

Die Versammlungen sind beschlussfähig, wenn die erschienenen Gesellschafter mindestens drei Fünftel des Stammkapitals vertreten. Ist dies nicht der Fall, so ist eine neue Versammlung zu berufen, welche ohne Rücksicht auf die Höhe des vertretenen Stammkapitals beschlussfähig ist.

Die Beschlussfassung erfolgt mit Ausnahme der Fälle des § 21 nach der absoluten, bei Wahlen nach der relativen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Sind die Stimmen gleich, so entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei Wahlen das Los.

Den Vorsitz in der Versammlung führt ein Geschäftsführer. Sind sämtliche Geschäftsführer verhindert, so hat die Versammlung aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden zu wählen.

§ 17

§ 17

In jeder ordentlichen Gesellschafterversammlung ist Beschluss zu fassen über :

- 1.) den Geschäftsbericht und die Bilanz für das vergangene Geschäftsjahr,
- 2.) die Verteilung des Reingewinns,
- 3.) die Entlastung der Geschäftsführer.

§ 18

Über die Versammlung der Gesellschafter sind mit Ausnahme der Fälle des § 21 Protokolle zu führen, welche von dem Vorsitzenden und einem anderen Gesellschafter zu unterschreiben sind.

Vierter Abschnitt.
Bilanz und Verwendung des Reingewinns.

§ 19

In den ersten vier Monaten jedes Geschäftsjahres haben die Geschäftsführer für das verflossene Geschäftsjahr eine nach kaufmännischen Grundsätzen gezogene Bilanz aufzustellen und der ordentlichen Gesellschafterversammlung vorzulegen.

§ 20

Der sich aus der Bilanz ergebende Reingewinn wird in folgender Weise und Reihenfolge verwendet :

- 1.) Zunächst sind mindestens zehn Prozent in einen Reservefond einzustellen. Dieser Reservefond dient zur Deckung eines sich aus der Bilanz ergebenden Verlustes.
- 2.) Sodann erhalten die Geschäftsführer und Angestellten der Gesellschaft die ihnen vertragsgemäß zustehenden Tantiemen.
- 3.) Der Rest des Reingewinns wird, soweit nicht die Versammlung der Gesellschafter eine andere Verwendung beschliesst, in abgerundeten Summen an die Gesellschafter nach Verhältnis ihrer Geschäftsanteile verteilt.

Fünfter Abschnitt.
Abänderung des Gesellschaftsvertrages. Auflösung der Gesellschaft. Liquidation.

§ 21

Ist die sachliche oder redaktionelle Abänderung des Gesellschaftsvertrages oder die Auflösung der Gesellschaft Gegenstand der Beschlussfassung einer Gesellschafterversammlung,

so kann der Beschluss nur durch Einstimmigkeit der sämtlichen abgegebenen Stimmen gefasst werden.

Die Beschlüsse über die Abänderung des Gesellschaftsvertrages und die Auflösung der Gesellschaft müssen gerichtlich oder notariell beurkundet und zur Eintragung in das Handelsregister angemeldet werden.

§ 22

Im Falle der Auflösung der Gesellschaft erfolgt die Liquidation durch die Geschäftsführer, wenn sie nicht in der die Auflösung beschliessenden Versammlung der Gesellschafter anderen Personen übertragen wird.

§ 23

Das Vermögen der aufgelösten Gesellschaft wird nach Verhältnis der Geschäftsanteile unter die einzelnen Gesellschafter verteilt.

Sechster Abschnitt.

Bekanntmachungen und verschiedene Bestimmungen.

§ 24

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen nur durch die "Berliner-Zeitung."

§ 25

Zu Geschäftsführern werden die Gesellschafter Herr Kurt Wilhelm und Herr Otto Schiele bestellt.

Ferner erklärten die Erschienenen :
Für den Fall, dass sich bezüglich der Eintragung der Gesellschaft beim Handelsregister Beanstandungen ergeben sollten, werden die erschienenen Herren Kurt Wilhelm und Otto Schiele als bestellte Geschäftsführer von sämtlichen Gesellschaftern ermächtigt, die zur Herbeiführung der Eintragung der Gesellschaft erforderlichen Abänderungen oder Ergänzungen des Gesellschaftsvertrages selbständig und allein zu beschliessen.

Vorstehendes

Vorstehendes Protokoll ist den Erschienenen vorgelesen,
von ihnen genehmigt und eigenhändig, wie folgt, unterschrie-
ben worden :

Heinz W i l l m a n n
Claus G y s i
Kurt W i l h e l m
Otto S c h i e l o

Dr. Wilhelm H ü n n e b e c k
Notar.

Kostenberechnung.

Wert 20.000.--RM

Gebühr § 29,2 RKO 20/10
Gebühr § 52 RKO
Schreibgebühren § 138 RKO

104.--RM

26.--RM

10.--RM

140.--RM

gez. Dr. Hünnebeck
Notar.

Vorstehende Verhandlung wurde heute zum zweiten Male
ausgefertigt und der Firma " Aufbau-Verlag Gesellschaft
mit beschränkter Haftung " erteilt.

Berlin, den 17. August 1945

Da das neu zu verwendende Siegel
noch nicht bestimmt ist, bleibt
die Urkunde unversiegelt.

Dr. Wilhelm Hünnebeck
Notar

Dr. Hünnebeck

Hünnebeck

